

Regel 1: Rücksicht auf die anderen Skifahrer und Snowboarder

Jeder Skifahrer und Snowboarder muß sich so verhalten, daß er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

Kommentar:

Der Skifahrer und Snowboarder ist nicht nur für sein fehlerhaftes Verhalten, sondern auch für die Folgen einer mangelhaften Ausrüstung verantwortlich. Dies gilt auch für Benutzer neuentwickelter Sportgeräte.

Regel 2: Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer und Snowboarder muß auf Sicht fahren. Er muß seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

Kommentar:

Kollisionen sind häufig die Folge zu hoher Geschwindigkeit, unkontrollierter Fahrweise oder mangelnder Beobachtung. Ein Skifahrer oder Snowboarder muß im Bereich seiner Sichtmöglichkeiten anhalten oder ausweichen können.

An unübersichtlichen oder stark befahrenen Stellen ist langsam zu fahren, insbesondere an Kanten, am Ende von Pisten und im Bereich von Liften und Seilbahnen.

Regel 3: Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muß seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

Kommentar:

Das Skifahren und Snowboarden ist ein Sport der freien Bewegung, wo jeder nach Belieben fahren kann, solange er die Regeln einhält, den Freiraum anderer achtet und sein eigenes Können und die jeweilige Situation berücksichtigt.

Vorrang hat der vorausfahrende Skifahrer oder Snowboarder. Wer hinter einem anderen herfährt, muß genügend Abstand einhalten, um dem vorausfahrenden für alle seine Bewegungen genügend Raum zu lassen.

Regel 4: Überholen

Überholt werden darf von oben oder von unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum läßt.

Kommentar:

Die Verpflichtung des überholenden Skifahrers oder Snowboarders bleibt für den ganzen Überholvorgang bestehen, damit der überholte Skifahrer oder Snowboarder nicht in Schwierigkeiten gerät. Das gilt auch für das Vorbeifahren an einem stehenden Skifahrer oder Snowboarder.

Regel 5: Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Skiabfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren, oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muß sich nach oben und unten vergewissern, daß er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

Kommentar:

Die Erfahrung zeigt, dass das Einfahren in eine Piste und das Wiederaanfahren gelegentlich zu Unfällen führt. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass sich der Skifahrer oder Snowboarder, der anfährt, harmonisch und ohne Gefahr für sich und andere in den allgemeinen Verkehrsfluß auf der Abfahrt einfügt.

Befindet er sich dann – wenn auch langsam – in Fahrt, hat er gegenüber schnelleren und von hinten oder von oben kommenden Skifahrern und Snowboardern den Vorrang nach Regel 3.

Regel 6: Anhalten

Jeder Skifahrer oder Snowboarder muß es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muß eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

Kommentar:

Ausgenommen auf breiten Pisten, soll der Skifahrer oder Snowboarder nur am Pistenrand anhalten und stehenbleiben. Engstellen und unübersichtliche Abschnitte sind ganz freizuhalten.

Regel 7: Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muß den Rand der Abfahrt benutzen.

Kommentar:

Bewegungen gegen den allgemeinen Verkehrsfluß stellen für Skifahrer und Snowboarder unerwartete Hindernisse dar.

Fußspuren beschädigen die Piste und können dadurch Skifahrer und Snowboarder gefährden.

Regel 8: Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer und Snowboarder muß die Markierung und die Signalisation beachten.

Kommentar:

Pisten werden nach ihrem Schwierigkeitsgrad schwarz, rot, blau oder grün markiert. Der Skifahrer und Snowboarder ist frei, eine seinen Wünschen entsprechende Piste zu wählen.

Pisten werden mit Hinweis-, Gefahr- und Sperrtafeln gekennzeichnet. Ist eine Piste als gesperrt oder geschlossen bezeichnet, ist dies ebenso zwingend zu beachten wie der Hinweis auf Gefahren. Der Skifahrer und Snowboarder soll sich bewußt sein, daß diese Vorkehrungen in seinem Interesse erfolgen.

Regel 9: Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

Kommentar:

Hilfeleistung ist, unabhängig von einer gesetzlichen Pflicht, ein Gebot sportlicher Fairness. Das bedeutet Erste Hilfe, Alarmierung des Rettungsdienstes und Absichern der Unfallstelle.

Die FIS erwartet, daß Unfallflucht ebenso geahndet wird wie im Straßenverkehr, und zwar auch in jenen Ländern, in denen ein solches Verhalten nicht schon ohnehin strafrechtlich verfolgt wird.

Regel 10: Ausweispflicht

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muß im Falle eines Unfalls seine Personalien angeben.

Kommentar:

Der Zeugenbeweis ist für zivil- und strafrechtliche Beurteilung eines Unfalls von großer Bedeutung. Jeder verantwortungsbewußte Skifahrer und Snowboarder muß daher seine staatsbürgerliche und moralische Pflicht erfüllen, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen.

Auch Berichte des Rettungsdienstes und der Polizei sowie Fotos dienen der Beurteilung der Haftungsfragen.

